

Vorblatt

Ziele

- Herstellung, Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasserkörper Leibnitzer Feld und Unteres Murtal
- *Erleichterung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Grundwasserkörper Grazer Feld bei Aufrechterhaltung des guten Zustandes*

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- *Aussetzen der grundsätzlichen Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung für den GK100097 Grazer Feld*
- *Aussetzen der Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im GK100097 Grazer Feld*

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima: (vereinfachte WFA)

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf gründet sich auf die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novelle Grundwasserschutzprogramms Graz bis Radkersburg 2018

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Einleitung

Das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 hat zum Ziel, den guten qualitativen Zustand der Grundwasserkörper dauerhaft zu gewährleisten sowie die öffentliche und die private Trinkwasserversorgung zu sichern. Es regelt die grundwasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den genannten Grundwasserkörpern, insbesondere durch eine Mengenbeschränkung der Stickstoffausbringung in Abhängigkeit von den Austrageigenschaften des Bodens und der tatsächlichen Ertragslage.

Es normiert Richtlinien für die Landwirtschaft und legt damit verbundene Aufzeichnungs- und Bewilligungspflichten fest.

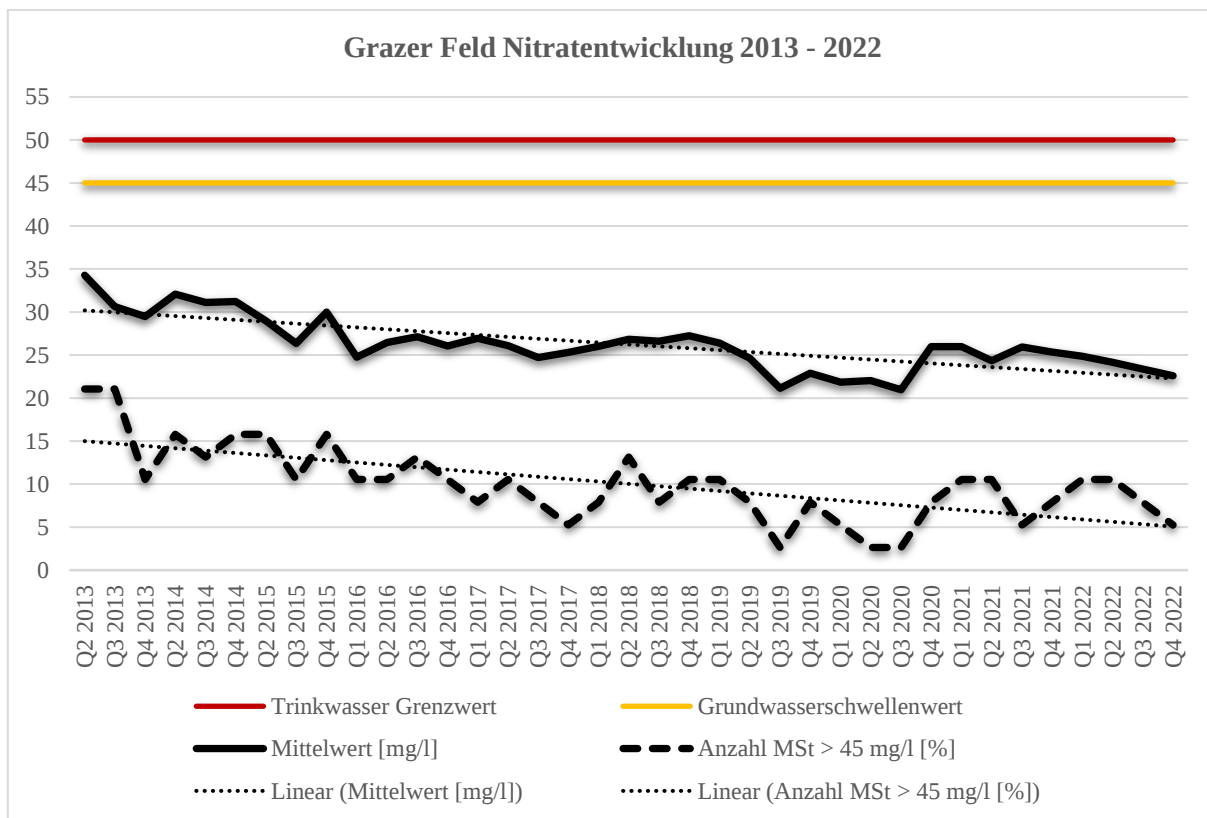
Zwischenzeitlich kann bereits auf eine langjährige Untersuchungsreihe des Grundwassers in den drei umfassten Grundwasserkörpern und innerhalb des Geltungszeitraumes des Grundwasserschutzprogramms zurückgegriffen werden und zeigt sich folgendes Bild:

Messergebnisse samt Bewertung

Im **Grazer Feld** ist ein deutlicher Rückgang der Nitratbelastung im Grundwasser zu beobachten. In den letzten 10 Jahren hat sich der Mittelwert aller gemessenen Nitratwerte von ca. 34 mg/l auf ca. 23 mg/l um nahezu ein Drittel verringert. Die Zahl der gemessenen Überschreitungen des Grundwasserschwellenwertes von 45 mg/l ging von ca. 21% auf ca. 5% und somit um mehr als drei Viertel zurück. Auf die nachstehende Abbildung wird verwiesen.

Dafür kann die durchwegs grundwasserverträgliche Bewirtschaftung vor allem im weit verbreiteten Gemüseanbau verantwortlich gemacht werden. Der dabei nahezu ausschließlich verwendete Mineraldünger ist ein kostenintensiver und daher sicherlich sparsam eingesetzter sowie aufgrund der exakten Inhaltsbeschreibung genau dosierbarer Rohstoff.

Zusätzlich trägt auch die zunehmende Ausbreitung von Gewerbe und Industrie, mit dem damit einhergehenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Reduktion des flächenhaften Stickstoffeintrages bei.

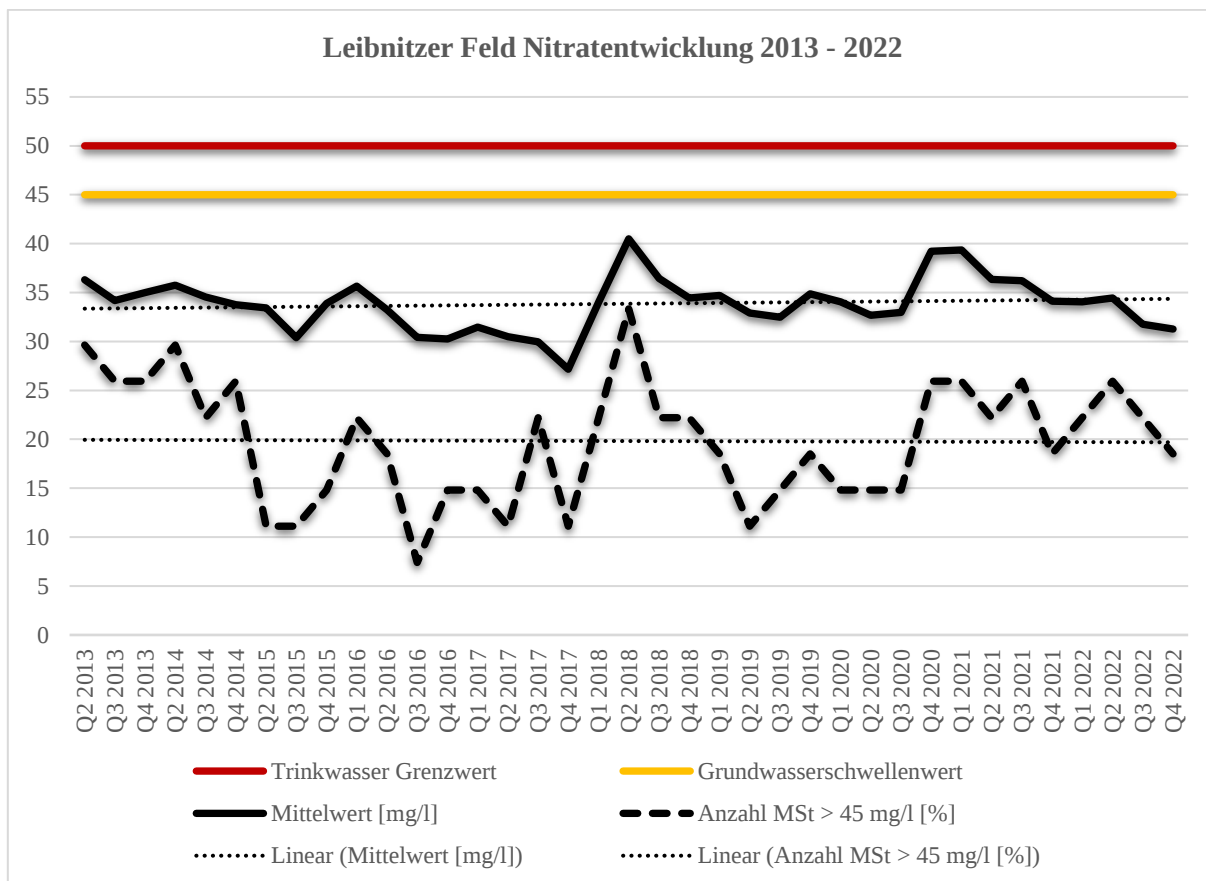


Im **Leibnitzer Feld** zeigt der Trend der Entwicklung der Nitratwerte nach oben. Die Zahl der Überschreitungen des Grundwasserswellenwertes stagniert mit ca. 20% auf hohem Niveau, wobei die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beobachtungsgebiet gemäß §10 Abs.2 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl.II Nr.98/2010, i.d.F. BGBl.II Nr.248/2019 zweimal knapp erreicht und einmal überschritten wurde. Auf die nachstehende Abbildung wird verwiesen.

Zudem zeigen die einzelnen Regionen dieses Grundwasserkörpers durchwegs unterschiedliche, teils besorgniserregende Tendenzen. Das westliche Leibnitzer Feld profitiert in weiten Teilen vom Vorhandensein von Baggerseen, welche bekannter Weise als „Nitratfalle“ dienen. Dies trifft insbesondere auf den Raum Lebring, Tillmitsch, Gralla und Leibnitz zu.

Im Gegensatz dazu ist das nordöstliche Leibnitzer Feld von teils markanten Anstiegen des Nitratwertes betroffen. An den Messstellen im Umfeld der Brunnen St. Georgen a.d. Stiefing der Leibnitzfeld Wasserversorgung GmbH konnten zuletzt Werte von bis zu 90 mg/l gemessen werden.

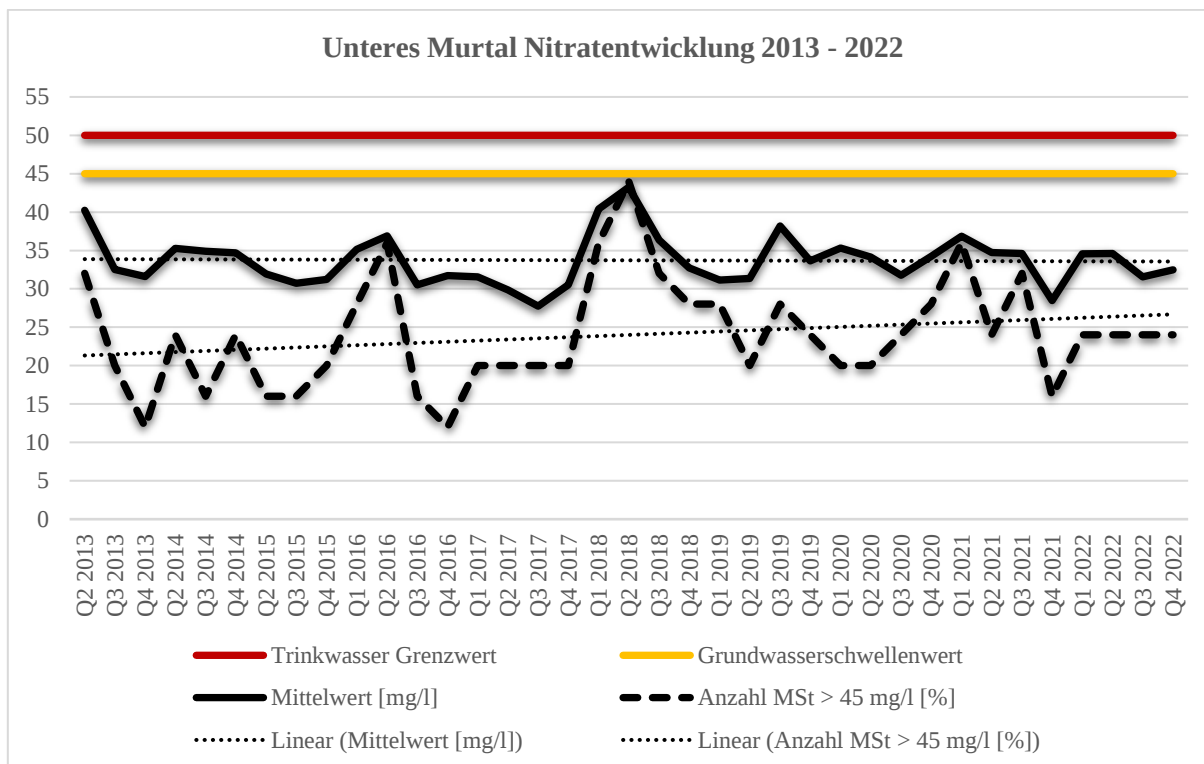
Da hier überwiegend Wirtschaftsdünger eingesetzt wird, ist nicht von der Hand zu weisen, dass neben dem Zweck des Düngens auch immer noch vereinzelt jener der Entsorgung verfolgt wird. Zudem wird in noch zu geringem Ausmaß der Stickstoffgehalt der anfallenden Gülle gemessen und bei der Ausbringung berücksichtigt, um eine zielgenaue Nährstoffzufuhr zu erreichen.



Im **Unteren Murtal** bleiben die mittleren Nitratwerte konstant auf hohem Niveau. Spitzen wie Mitte 2018 reichen an den Grundwasserswellenwert von 45 mg/l heran. Hier ist noch keine ausreichende Reserve für klimatologisch besonderen Fälle (siehe Mitte 2000er-Jahre) gegeben. Die Zahl der Messstellen mit Überschreitungen des Schwellenwertes steigt kontinuierlich und erreicht teilweise bis zu 45%, wobei die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beobachtungsgebiet gemäß §10 Abs.2 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl.II Nr.98/2010, i.d.F. BGBl.II Nr.248/2019 dreimal überschritten wurden. Auf die nachstehende Abbildung wird verwiesen.

Auch in diesem Grundwasserkörper werden in Teilgebieten an Brunnen öffentlicher Wasserversorgungen (Brunnen Mureck des Wasserverbandes Vulkanland) Nitratwerte gemessen, welche den aktuellen Trinkwassergrenzwert von 50 mg/l überschreiten.

Da hier überwiegend Wirtschaftsdünger eingesetzt wird, ist – wie im Leibnitzer Feld – nicht von der Hand zu weisen, dass neben dem Zweck des Düngens auch immer noch vereinzelt jener der Entsorgung verfolgt wird. Zudem wird in noch zu geringem Ausmaß der Stickstoffgehalt der anfallenden Gülle gemessen und bei der Ausbringung berücksichtigt, um eine zielgenaue Nährstoffzufuhr zu erreichen.



Zusammenfassung

Durch die Verschärfungen im erst unlängst novellierten Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr.386/2022, sollten die Voraussetzungen gegeben sein, im Grundwasserkörper Grazer Feld das durch das Grundwasserschutzprogramm erreichte derzeitige Niveau der Nitratbelastungen zu halten bzw. den guten chemischen Zustand zu sichern. Es sollten daher keine ergänzenden Maßnahmen und Auflagen erforderlich sein.

Das Belassen dieses Grundwasserkörpers in der Gesamtgebietskulisse des Grundwasserschutzprogrammes soll jedoch dessen Bedeutung für die öffentliche Trinkwasserversorgung verdeutlichen und auch weiterhin zum schonenden Umgang bei der landwirtschaftlichen Nutzung aufrufen.

Darüber hinaus ist der NAPV u.a. zu entnehmen:

„Die Überprüfung des Nitrataktionsprogramms hat gezeigt, dass insbesondere in den Gebieten gemäß Anlage 5 über die flächendeckenden Änderungen hinaus weitergehende Regelungen erforderlich sind, um die Ziele der Nitrat-Richtlinie zu erreichen. Insbesondere soll die Zielerreichung durch eine verbesserte Düngebemessung und damit verbundene Reduktion von möglichen Stickstoffüberschüssen erreicht werden.“

Ein Großteil der Katastralgemeinden, welche in den Grundwasserkörpern Unteres Murtal und Leibnitzer Feld gelegen sind, wurde als Gebiet gemäß Anlage 5 ausgewiesen, während im Grazer Feld keine einzige Katastralgemeinde dazu zählt.

Für die Grundwasserkörper Leibnitzer Feld und Unteres Murtal besteht somit keine Veranlassung, die gegebenen Vorschriften zu lockern. Ob weiterreichende Maßnahmen erforderlich werden, wird die mit 2025 avisierte Evaluierung zeigen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Novellierung bedeutet keine Verschlechterung bezüglich der Zielerreichung des Grundwasserschutzprogramms, führt jedoch zu Erleichterungen für die landwirtschaftlichen Betriebe im Grundwasserkörper Grazer Feld und zu keinen Veränderungen in den Grundwasserkörpern Leibnitzer Feld und Unteres Murtal.

Ziele

- Ziel 1: Herstellung, Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasserkörper Leibnitzer Feld und Unteres Murtal
- Ziel 2: Erleichterung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Grundwasserkörper Grazer Feld bei Aufrechterhaltung des guten Zustandes

Maßnahmen

Aussetzen der grundsätzlichen Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Aussetzen der Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) im GK100097 Grazer Feld

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Grundwasserkörper Grazer Feld werden die grundsätzlichen Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgesetzt.

Das Ziel (guter chemischer Zustand der betroffenen Grundwasserkörper) sollte voraussichtlich trotzdem beibehalten werden können.

Wie sieht der Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): umfasste Grundwasserkörper gefährdete Messstellen = unter 30 %	Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV): gefährdete Messstellen = unter 30 %

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 3:

Da die allgemeinen landwirtschaftlichen Regelungen und Aufzeichnungspflichten nunmehr nur mehr für die Grundwasserkörper GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal gelten, ist eine Unterteilung der planlichen Darstellung der unterschiedlichen Grundwasserkörper erforderlich.

Zu § 4:

Die Gesamtgebietskulisse des Grundwasserschutzprogrammes wurde in die drei Grundwasserkörper, Grazer Feld, Leibnitzer Feld und unteres Murtal, unterteilt. Der Umstand, dass im Grazer Feld ein deutliches Sinken der Nitratwerte im Grundwasser beobachtet werden kann und die Ergebnisse der durchgeführten Grundwasseruntersuchungen, lassen zu, dass die grundsätzlichen Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Widmungsgebiet 1 nur mehr für das Leibnitzer Feld und das Untere Murtal zur Anwendung kommen. Daher wurde diese Regelung auf diese beiden Gebiete eingeschränkt.

Zu Abs. 1, 2 und 3 (§ 5):

Aufgrund der selben Umstände wie zu § 4 bereits ausgeführt sind die Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Widmungsgebiet 1 auf die Gebiete des Leibnitzer Feldes und des Unteren Murtales einzuschränken.

Zu Abs. 1 und 2 (§ 9a):

Die bisherige Regelung muss um einen Absatz ergänzt werden, da zum Inkrafttreten der Novelle in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 70/2020 das Inkrafttreten der Novelle in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. XXX hinzukommt.